

Planungsrechtliche Festsetzungen¹⁾

Art der baulichen Nutzung
Die Allgemeinen Wohngebiete (WA) werden für Nutzungen nach § 4 Abs. 1 und 3 Nr. 1 BauNVO festgesetzt. Gem. § 4 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) abwiegend und somit sonstige nicht streitenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
Die festgesetzten Höchstwerte dürfen um max. 20% überschritten werden, wenn ein Hausprojekt in einer Hausgruppe bei geringem Grundstückszuschitt die Erhöhung erfordert, die gesamte Gruppe aber den festgesetzten Rahmen einhält.
Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche und Baumasse werden die Flächen und Baumassen überdachter Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen und Garagengeschossen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, nach § 21a Abs. 4 BauNVO nicht berücksichtigt.

Bauweise
Neben der gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzten "offenen Bauweise" (o) wird nach § 22 Abs. 4 BauNVO eine "abwiegende Bauweise" (a) festgesetzt. Hier dürfen die Häuser in Gruppen errichtet werden. Dabei ist dort auch eine Grenzbebauung erlaubt und darüber hinaus wird dort die zulässige Gebäudelänge auf 80 m begrenzt.

Stellplätze, Garagen
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze u.ä. zulässig. Ausnahmeweise können notwendige Stellplätze in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn sie in weitläufiger Pflanzung ausgeführt werden und pro 50 m² in Anspruch genommene Fläche ein Laubbaum gepflanzt und dauerhaft unterhalten wird.

Verkehrsrflächen und deren Anschluss an andere Flächen
Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in Fahrstraßen, in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die als Gleichberechtigungsstraßen ("Verkehrsbenutzte Bereiche") mit Verkehrsmitteln zu gestalten sind sowie Fuß- und Radwege.
Die Abgrenzung dieser einzelnen Verkehrsflächen untereinander und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße sowie die Pflanzstandorte der Straßenbäume können im Rahmen des Straßenausbaus und in Anpassung an die Anschlussbedürfnisse der Grundstücke sowie die Leitungsführung der Energieversorgungsleitungen geringfügig geändert werden. Je Baugrundstück und angrenzender Erschließungsstraße kann nur eine Zufahrt mit einer Zufahrtbreite von höchstens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden. Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen, die von Bewehrung wie jeglicher Sichtbehinderung oberhalb einer Höhe von 0,8 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten sind, sind nach Maßgabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzurichten.

Öffentliche Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen sind für Spiel und Aufenthalt aller Altersgruppen zu gestalten und herzustellen. Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Für eine Begrünung der Flächen sind ausschließlich standortgerechte Arten mit ungenüßigen Pflanzenteilen und ungenüßigen Früchten zulässig. Die Flächen sind ihren jeweiligen Funktionen entsprechend zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
Die Teichanlage und die Flächen zur Regelung des Regenrückhaltebeckens, Zuführungen, Abteilungen (Gräben) sind naturnah zu gestalten. Versiegelungen sowie Befestigungen der Gräben bzw. Beckensole sind außer in den Querschnittsbereichen der Fernwasserleitung und des Fernwasserkanals nicht zulässig. Zwischen Regenrückhaltebecken und Fernwasserleitung ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Gehölze dürfen innerhalb der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses nicht gepflanzt werden. Die Ufer der vorhandene Teichanlage sind vor Abrutschen zu schützen; die in den Flachwasserzonen vorhandenen Röhrichte sind dauerhaft zu erhalten.

Leitungsrechte
In den zeichnerisch festgesetzten Bereichen für Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind Rechte zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu dulden. Die Lage der Leitungsrechte und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße können im Rahmen der Grundstückspazellierung und in Anpassung an die Leitungsführung der Versorgungsträger geringfügig geändert werden.

Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Durch Planzeichnung sind zu erhaltende Bäume und straßenbegleitende Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, in denen die vorhandene Vegetation zu erhalten und dauerhaft zu pflegen ist. Im Bestand vorhandene Lücken sind durch die Pflanzung standortgerechter Arten zu schließen.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Durch Planzeichnung werden Anpflanzungen von Bäumen festgesetzt, die folgendermaßen vorzunehmen sind: die straßenbegleitenden Baumgruppen sind mit großkrönigen, hochstämmigen Laubbäumen, Stammumfang (SU) 14-16 cm, aus folgenden Pflanzensorten vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten: Winterlinde (Tilia cordata), Steleiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Kastanie (Aesculus hippocastanum), Spitzahorn (Acer glaberrimum).
Die mit den Pflanzungen verbundenen Einschränkungen sind von den Anliegern zu dulden. Auf Stellflächen für Pav oder u.a. Pflanzlöcher in einer Breite von 5,00 m vorzunehmen.
Auf den unterhalb der Wohnstraße gelegenen Grundstücken ist jeweils ein Baum gemäß der u.a. Pflanzliste zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dabei so vorzunehmen, dass die Mindestabstände entsprechend § 44 ThürNG (Thüringer Nachbarrechtsgesetz) eingehalten werden.
Notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen sollen weitestgehend auf dem Baumbestand Rücksicht nehmen. Bei Entnahme/Fällung eines Baumes aus technischen Gründen ist dieser durch eine Ersatzpflanzung zu kompensieren.
Die Anzahl der ursprünglich festgesetzten Bäume (Erhaltung und Neupflanzung) ist einzuhalten. Festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Die als Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als zwischeringe Wiesen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Mahd ist jeweils Anfang Juli bis Mitte September durchzuführen. Das Schnittgut ist jeweils abzuräumen. Mindestens 50 % der Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter Arten aus der folgenden Pflanzliste in einem Raster von 1 m x 1 m als Feldgehölze herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Baumreihen und Baumgruppen aus Hochstämmen, SU 14-16 cm aus Eiche (Quercus robur), Linde (Tilia cordata), T. platyphyllos), Esche (Fraxinus excelsior), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium).
Sträucher aus Liguster (Ligustrum vulgare), Rose (Rosa rubiginosa, Rosa canina), Hartnagel (Cornus sanguinea), Schneeball (Viburnum lantana, Viburnum opulus), Berberitze (Berberis vulgaris), Feldahorn (Acer campestre), Weißdorn (Crataegus monnyna, Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Eionymus europaeus), Holunder (Sambucus nigra), Haselnuss (Corylus avellana), Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelkirsche (Prunus avium), Esche (Fraxinus excelsior), Hainbuche (Carpinus betulus). Alle Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind extensiv zu pflegen (großkronige Laubbäume, freiwachsende Hecken und Gebüsch, zwischeringe Wiesen). Die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB vollständig den Baugrundstücken zugeordnet.
Die als Ausgleichsmaßnahmen Nr. 2 festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind anteilig auf ca. 9,192 m² Streifenweise festgesetzt. Diese ist aus der vorhandenen Obstplantage sukzessive zu entwickeln; bereits abgestorbene und devastierte Bäume sind zu entfernen und durch hochstämmige Kernobstsorten einheimischer Sorten (Auswahl Sortenliste Dr. Schuricht in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) in einem Pflanzraster von 10 m x 10 m zu ersetzen. Die bisherige Untersaat ist zu einer zwischeringen Wiese zu entwickeln. Die Mahd ist jeweils Anfang Juni und Mitte September durchzuführen. Das Schnittgut ist jeweils abzuräumen.
Die Flächen östlich und südlich der Wasserflächen bzw. der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses sind auf ca. 1.360 m² mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter Arten aus der folgenden Pflanzliste in einem Raster von 1 m x 1 m als Feldgehölze herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Baumreihen und Baumgruppen aus Hochstämmen, SU 14-16 cm aus Eiche (Quercus robur), Linde (Tilia cordata), T. platyphyllos), Esche (Fraxinus excelsior), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium).
Sträucher aus Liguster (Ligustrum vulgare), Rose (Rosa rubiginosa, Rosa canina), Hartnagel (Cornus sanguinea), Schneeball (Viburnum lantana, Viburnum opulus), Berberitze (Berberis vulgaris), Feldahorn (Acer campestre), Weißdorn (Crataegus monnyna, Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Eionymus europaeus), Holunder (Sambucus nigra), Haselnuss (Corylus avellana), Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelkirsche (Prunus avium), Esche (Fraxinus excelsior), Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus). Bei der Pflanzung sind die Schutzreihen (Fernwasserleitung beidseits 5 m, Störkabel beidseits 1 m) von einer Befestigung freizuhalten. Die Randbereiche zu den Wasserflächen, den Flächen für die Regelung des Wasserabflusses und zu den benachbarten Feldgehölzen sind als krautreiche Maße max. alle zwei Jahre zur Vermeidung einer Bestockung zu mähen. Das Schnittgut ist abzuräumen. Alle Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind extensiv zu pflegen (großkronige Laubbäume, freiwachsende Hecken und Gebüsch, zwischeringe Wiesen). Die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 2 werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB anteilig zu 40 % den Baugrundstücken und anteilig zu 60 % den öffentlichen Flächen zugeordnet.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen¹⁾

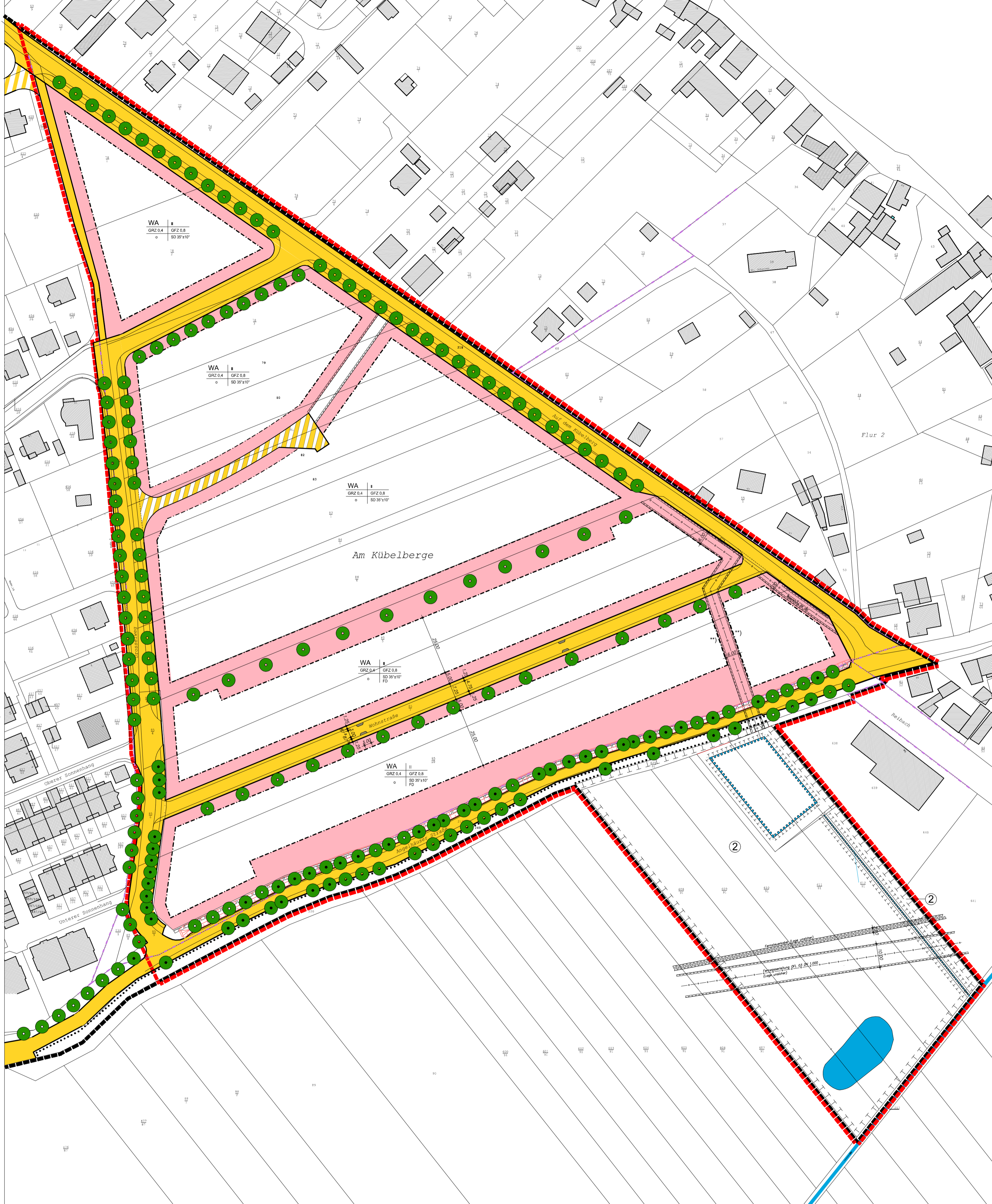
Gestaltung von baulichen Anlagen (Dächer)
Durch Planzeichnung sind Bereiche festgesetzt, in denen Flachdächer und Steildächer mit bestimmten Neigungen (in Altgrad) zulässig sind. In bestimmten Bereichen sind Flachdächer nur an untergeordneten Bauten oder auf Nebengebäuden nur zulässig, wenn sie als begrünte Flachdächer gestaltet werden. Im Teilabschnitt "Wohnanlage südlicher Kübelberg" können auch Flachdächer bei den Hauptgebäuden zur Ausführung gelangen.

Einfriedigungen
Entlang der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen als Zäune und lebende Hecken oder in Kombination bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Entlang der übrigen Grenzen sind lebende Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 1 m sowie landschaftstypische und standortgerechte Laubbäume zulässig.
Ausnahmeweise können dort auch begrünte Mauern bis zu einer Höhe von 2 m zugelassen werden.

Überflächengestaltung
Befestigte Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind, soweit funktional und wasserrechtlich möglich, aus breittugigem Pflaster, Rasenpflaster oder als wassergebundene Decken herzustellen.

Hinweis
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein archäologisch relevanter Bereich und wiederholt Fundstellen von frühzeitlichen (Bronze-, Latènezeit) Grab- und Oberflächengräbern. Daher sind bei sämtlichen Erdarbeiten die Bestimmungen für Bodendenkmale des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (§§ 13, 16, ff) zu beachten und anzuwenden.

***) Die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen und nicht geändert. Lediglich die zusätzliche Zulassung von Flächen im Teilabschnitt "Wohnanlage südlicher Kübelberg" sowie die rot gekennzeichneten gründerischen Maßnahmen beinhalten Änderungen/ Ergänzungen.**



Planungsrechtliche Festsetzungen

WA	Allgemeines Wohngebiet § 9 (1) Nr. 1 BauNVO		nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauNVO	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert § 9 (1) Nr. 1 BauNVO, § 20 BauNVO		Baugrenze § 23 (3) BauNVO	
GRZ 0.2	Grundflächenzahl GRZ (Beispiel) § 9 (1) Nr. 1 BauNVO, § 19 BauNVO		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze u.ä., § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB	
GFZ 0.4	Geschossflächenzahl GFZ (Beispiel) § 9 (1) Nr. 1 BauNVO, § 20 BauNVO		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB	
o	offene Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauNVO, § 22 BauNVO		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Geltungsbereich 3. Änderung § 9 (7) BauGB	
a	abwiegende Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauNVO, § 22 BauNVO			

	Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB Straßenbegrenzungslinie/ Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Verkehrsstreifen/ Gehweg, Fußweg Verkehrsfläche besonderer Zweckbest. Gleichberechtigungsstraße
	Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB: Parkanlage, Spielplatz
	Wasserflächen § 9 (1) Nr. 16 BauGB: Teichanlage, Bach
	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) Nr. 16 BauGB: Gräben und Regenrückhaltebecken
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme-Nr. siehe Textfestsetzungen)

	Mit Leitungsrechten zu belastende/ belastete Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
	Hauptversorgungsleitung, unterirdisch § 9 (1) Nr. 13 BauGB: Fernwasserleitung
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen/ zur Erhaltung § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB: Anpflanzen von Bäumen/ Erhalten von Bäumen und Sträuchern
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 (4) Nr. 16 BauNVO
	Dachausbildung siehe Textfestsetzungen gem. § 83 ThürBO

	SD 40° ± 5° FD
--	----------------

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in öffentlicher Sitzung am 24.08.2017 mit dem Beschluss-Nr.: 2017/0585 die Einleitung des 3. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5a "Kübelberg" für den Teilabschnitt "Wohnanlage südlicher Kübelberg" zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Bebauungsplan gemäß den Regelungen des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in öffentlicher Sitzung am 21.09.2017 mit dem Beschluss-Nr.: 2017/0599 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, Stand 12.09.2017, gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bestimmt. Auf die Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB wurde hingewiesen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung hat in der Zeit vom 13.11.2017 bis zum 15.12.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie der Hinweis, dass der § 13 Abs. 3 BauGB zur Anwendung kommt, wurden im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 04.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde in dieser Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist abgegeben werden können und diese gemäß den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB im weiteren Verfahren behandelt werden. Gemäß der Neufassung des § 4a Abs. 4 BauGB (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/72/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017, Art. 1 der Änderung des Baugesetzbuches) wurde auf die mögliche Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Arnstadt verwiesen (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren).
- Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.09.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen gemäß den Regelungen des § 4 Abs. 2 BauGB im weiteren Verfahren behandelt werden.
- Im Ergebnis der Prüfung der im Beteiligungsverfahren vorgelegten Stellungnahmen wurde der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in seinen Bestandteilen Planzeichnung und zugehörige textliche Festsetzungen sowie die beigefügte Begründung konkretisiert und ergänzt. Die Grundzüge der Planung waren von diesen Konkretisierungen und Ergänzungen nicht berührt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den vorgenommenen Konkretisierungen und Ergänzungen erfolgte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen einer erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung. Die möglicherweise von den Konkretisierungen und Ergänzungen betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den konkretisierten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Der Entwurf des konkretisierten und ergänzten Bebauungsplanes in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung hat in der Zeit vom 05.02.2018 bis 19.02.2018 (einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 27.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde in dieser Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist abgegeben werden können und diese gemäß den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB im weiteren Verfahren behandelt werden. Gemäß Neufassung des § 4a Abs. 4 BauGB (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/72/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017, Artikel 1 der Änderung des Baugesetzbuches) wurde auf die mögliche Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Arnstadt verwiesen (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren).
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in der öffentlichen Sitzung am 15.03.2018 mit Beschluss-Nr.: 2018/0725 die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen beschlossen.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in öffentlicher Sitzung am 15.03.2018 mit Beschluss-Nr.: 2018/0726 die 3. Änderung des Bebauungsplanes für den Teilbereich "Wohnanlage südlicher Kübelberg" in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung beschlossen**. Die beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben zu den Verfahrensschritten 1. bis 7. werden hiermit bestätigt:
gez.: A. Dill
Bürgermeister Alexander Dill
Arnstadt, den 26.03.2018

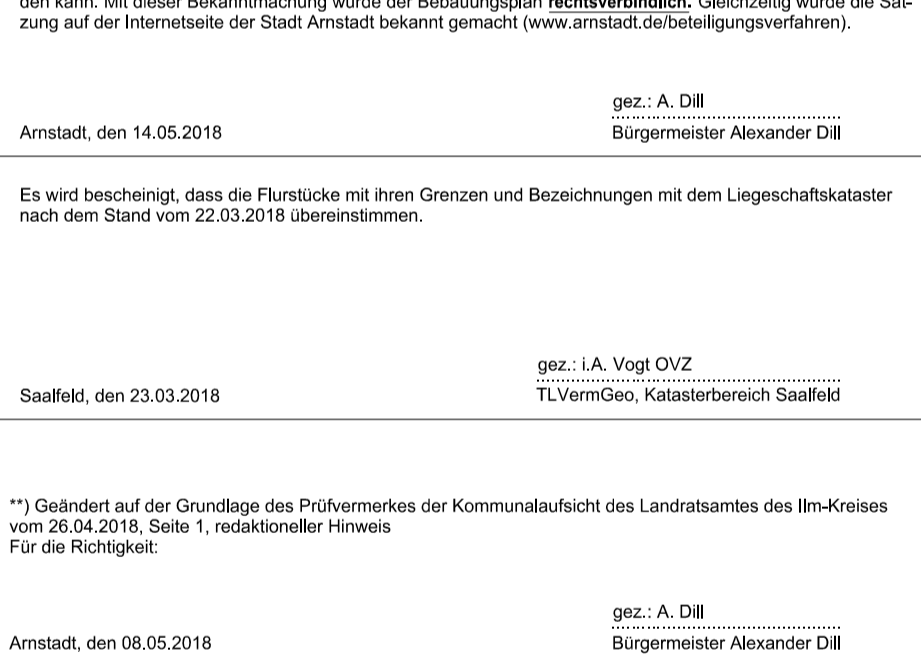
Der Bebauungsplan fällt nicht unter die § 10 Abs. 2 BauGB beschriebene Genehmigungspflicht und wurde deshalb gemäß § 21 Abs. 3 der ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis vorgelegt.
Die Satzung wurde rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.
gez.: S. Neuhauser
Kommunalaufsicht Landratsamt Ilm-Kreis
Arnstadt, den 26.04.2018

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Arnstadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden hiermit bekundet.
AUSFERTIGUNG
gez.: A. Dill
Bürgermeister Alexander Dill
Arnstadt, den 08.05.2018

Der Bebauungsplan wurde gemäß der Regelungen im § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 12.05.2018 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich, gleichzeitig wurde die Satzung auf der Internetseite der Stadt Arnstadt bekannt gemacht (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren).
gez.: A. Dill
Bürgermeister Alexander Dill
Arnstadt, den 14.05.2018

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 22.03.2018 übereinstimmen.
Saalfeld, den 23.03.2018
gez.: I.A. Vogt OVZ
TLVermGeo, Katasterbereich Saalfeld

** Geändert auf der Grundlage des Prüfvermerkes der Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Ilm-Kreises vom 26.04.2018, Seite 1, redaktioneller Hinweis für die Richtigkeit:
gez.: A. Dill
Bürgermeister Alexander Dill
Arnstadt, den 08.05.2018



Bebauungsplan - Nr. 5a "Kübelberg"

Teilabschnitt "Wohnanlage südlicher Kübelberg" 3. Änderung

Stadt Arnstadt
Stadt Arnstadt - Ilm-Kreis/ Thür. Bauamt/ Abt. Planung
Markt 1, 99510 Arnstadt
Tel.: 0 36 26 745 733
Fax: 0 36 26 745 730
E-Mail: info@stadterverwaltung.arnstadt.de

aufgestellt: Bebauungsplan: TEPE
Architektur
landschafts- städtebau- architektur
Albrechtstraße 22, 99092 Erfurt
Tel.: 0361/ 74 671 74
Fax: 0361/ 74 671 75
E-Mail: info@planungsbuero-tepe.de

aufgestellt: 3. Änderung: JP
JÖCK PLANUNGSBÜRO
Architekten & Ingenieure
Friedrich-König-Str. 14, 99029 Suhl
Tel.: 036 81/ 20 40 891
Fax: 036 81/ 20 40 890
www.jock-planungsbuero.de
E-Mail: info@planungsbuerojock.de

Maßstab: 1:1.000
Datum: 15.03.2018